

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/116 vom 24. Januar 2006

Sg Verwaltungsgericht, 2006-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2005_116

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/116 du 24 janvier 2006

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2005/116 del 24 gennaio 2006

Regeste

Baurecht, Erstellung einer Mobilfunkantenne im geschützten Ortsbild, Art. 2 NHG (SR 451), Art. 98 Abs. 1 lit. c BauG (sGS 731.1). Aufgrund der konkreten Umstände erweist sich die Erstellung einer 26 m hohen Mobilfunkantenne im geschützten Ortsbild als mit dem Einordnungsgebot der Schutzverordnung vereinbar (Verwaltungsgericht, B 2005/116).

Volltext

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin Dr. R. Hirt

_____ In Sachen Politische Gemeinde Oberriet, vertreten durch den Gemeinderat, 9463 Oberriet, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A.B., gegen Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, und Swisscom Mobile AG, Postfach, 3050 Bern, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. X.Y., betreffend Mobilfunkantennenanlage hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ Die Swisscom Immobilien AG, Bern, ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1230, Grundbuch Oberriet, an der Staatsstrasse 155 im Ortsteil Eichenwies. Das Grundstück ist nach dem Zonenplan der Gemeinde Oberriet vom 17. März 1995 der zweigeschossigen Kernzone zugeteilt und mit einem eingeschossigen Betriebsgebäude überbaut; an seiner südwestlichen Fassadenecke ist eine rund 15 m hohe, schlanke Funkantenne montiert. Am 12. November 2004 reichte die Swisscom Mobile AG, Bern, bei der Politischen Gemeinde Oberriet das Baugesuch für den Neubau einer Kommunikationsanlage auf dem Grundstück Nr. 1230 ein. Entsprechend den eingereichten Plänen ist vorgesehen, eine rund 26 m hohe Mobilfunkantenne etwa 2 m westlich der Westfassade des Betriebsgebäudes frei stehend zu errichten. Die zugehörige Kommunikationsanlage soll in einem bestehenden Raum im Untergeschoss des Betriebsgebäudes eingerichtet werden. Während der öffentlichen Auflage des Baugesuchs vom 16. bis 29. November 2004 wurden beim Gemeinderat Oberriet insgesamt elf Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben. Alle Einsprecher beantragten die Verweigerung der Baubewilligung. Zur Begründung wurde im wesentlichen geltend gemacht, die Anlage wirke aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zum Wohngebiet gesundheitsgefährdend und passe nicht ins geschützte Ortsbild von Eichenwies. Am 26. November 2004 teilte das Amt für Umweltschutz dem Bauamt Oberriet mit, die Überprüfung des mit dem Baugesuch eingereichten Standortdatenblattes habe ergeben, dass die Berechnungen korrekt und vollständig ausgeführt seien. Sowohl der Immissions- als auch der Anlagegrenzwert seien an allen massgebenden Orten eingehalten. An der Sitzung vom 19. Januar 2005 lehnte der Gemeinderat Oberriet das Baugesuch der Swisscom Mobile AG ab. Zur Begründung führte der Gemeinderat aus, die Anlage sei zonenkonform und

erfülle die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710); zudem halte sie die Regelbauvorschriften ein. Indes komme die Anlage nach dem Plan der geschützten Ortsbilder und Kulturobjekte vom 28. Juni 1985 am Rand des geschützten Ortsbilds von Eichenwies und in unmittelbarer Nähe mehrerer Einzelschutzobjekte zu liegen. Die Mobilfunkantenne vertrage sich mit dem Ortsbild von Eichenwies nicht. Zwar sei sie relativ schlank, aber mit ihrer enormen Höhe überrage sie alle Bauten in der Umgebung bei weitem und wirke deshalb zu dominant. Dadurch würde die Anlage ästhetisch störend empfunden. B./ Gegen den Beschluss des Gemeinderates Oberriet vom 19. Januar 2005 erhob die Swisscom Mobile AG am 25. Januar 2005 Rekurs beim Baudepartement mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Streitsache zur Bewilligungserteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die nächsten Einzelschutzobjekte lägen gut 50 m nördlich des Antennenstandorts. Auch die östlich der Kantonsstrasse, gegenüber dem Antennenstandort gelegenen Geschäftshäuser würden keinen besonderen historischen oder architektonischen Wert aufweisen. Von einem geschlossenen Ortsbild könne keine Rede sein. Generelle Antennenverbote würden sich nur zum Schutz bedeutender Ortsbilder rechtfertigen lassen; diesen Anforderungen genüge das Ortsbild von Eichenwies nicht. Im Amtsbericht vom 18. April 2005 vertrat der kantonale Denkmalpfleger zusammenfassend die Ansicht, die Antennenanlage bewirke aufgrund ihrer Höhe und ihrer guten Einsehbarkeit eine untragbare Beeinträchtigung für das geschützte Ortsbild. Der Ortskern von Eichenwies sei im st. gallischen Vergleich von überdurchschnittlicher Bedeutung. Das Baudepartement entschied in der Angelegenheit am 7. Juni 2005. Der Rekurs wurde gutgeheissen, die Verfügung des Gemeinderates Oberriet vom 19. Januar 2005 aufgehoben und die Streitsache zur Erteilung der Baubewilligung an den Gemeinderat Oberriet zurückgewiesen. Das Baudepartement erwog im wesentlichen, dass die Mobilfunkanlage entgegen der vom kantonalen Denkmalpfleger im Amtsbericht vom 18. April 2005 vertretenen Auffassung mit den Bestimmungen der kommunalen Schutzverordnung in Einklang stehe. Dem Ortsbild von Eichenwies komme eher lokale als regionale oder gar kantonale Bedeutung zu. Der Standort der Anlage am äussersten südlichen Rand des Ortsbildschutzgebiets erweise sich keineswegs so exponiert, wie im Amtsbericht dargestellt. Ausserdem werde die geplante Antenne nur von Westen her vollständig einsehbar sein und von dort sei das geschützte Ortsbild gerade nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar. Die Befürchtung, die Anlage dominiere wegen ihrer Höhe und beeinträchtige schon dadurch die nördlich angrenzenden Schutzobjekte sowie das gesamte Ortsbild, sei unter diesen Umständen unbegründet. Hinzu komme, dass sich das Ortsbild von Eichenwies um die Einzelschutzobjekte sehr heterogen präsentiere und auch seitens der Gemeindevertreter anlässlich des Augenscheins eingeräumt worden sei, dass das Ortsbild durch diverse bestehende Bauten und Anlagen bereits beeinträchtigt sei. C./ Gegen den Entscheid des Baudepartements vom 7. Juni 2005 erhob die Politische Gemeinde Oberriet mit Eingabe vom 22. Juni 2005 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. In der Beschwerdeergänzung vom 12. August 2005 beantragt die Politische Gemeinde Oberriet die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Bestätigung des Einspracheentscheides sowie die Ablehnung des Baugesuchs der Swisscom Mobile AG. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Swisscom Mobile AG. Zur Begründung der Anträge wird im wesentlichen geltend gemacht, dass die geplante Mobilfunkantenne mit Art. 1 und 3 der Schutzverordnung der Politischen Gemeinde

Oberriet vom 28. Juni 1985 (abgekürzt SchutzV) nicht vereinbar sei und im Sinne von Art. 93 Abs. 1 des Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt BauG) verunstaltend wirke. Das Baudepartement und die Swisscom Mobile AG beantragen in den Vernehmlassungen vom 25. August bzw. 20. September 2005 die Abweisung der Beschwerde. Die Rekursgegner haben sich am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt. Vor seinem Entscheid hat das Verwaltungsgericht einen Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten wurden dazu eingeladen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Nach Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 VRP steht der zuständigen Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft das Beschwerderecht zur Wahrung öffentlicher Interessen zu. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist eine Politische Gemeinde zur Beschwerdeergreifung legitimiert, wenn sie durch Setzung eigener Verwaltungsakte lokale öffentliche Interessen zu wahren hat, so auch in Bausachen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 450 ff. mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt; wie eingangs dargelegt, stellt sich die Politische Gemeinde Oberriet auf den Standpunkt, die geplante Mobilfunkantenne sei mit Art. 1 und 3 SchutzV nicht vereinbar bzw. wirke verunstaltend. Die Beschwerdeeingabe vom 22. Juni 2005 und deren Ergänzung vom 12. August 2005 entsprechen zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2./ a) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist einzig die Frage, ob die geplante Mobilfunkantenne mit Art. 1 und 3 SchutzV vereinbar ist bzw. verunstaltend im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BauG wirkt. b) Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG) bestimmt, dass der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone bei der Erfüllung von Bundesaufgaben dafür sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Abs. 1). Sie erfüllen diese Pflicht unter anderem, indem sie Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern (Art. 2 lit. b NHG). Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objekts im Sinne von Art. 4 NHG; eine Massnahme darf jedoch nicht weiter gehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert (Art. 3 Abs. 3 NHG). Bei der nach Art. 3 NHG gebotenen Interessenabwägung sind - anders als bei Art. 6 Abs. 2 NHG - sämtliche Interessen und nicht nur solche von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen. Das Bundesgericht hat in einem den Kanton St. Gallen betreffenden Fall unlängst entschieden, dass die Errichtung einer Mobilfunkanlage innerhalb der Bauzone eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG darstellt (BGE 131 II 546 ff.). Dies führt vorliegend zur Anwendbarkeit von Art. 3 NHG. Bedeutende Ortsbilder sind gemäss Art. 98 Abs. 1 lit. c BauG zu erhalten. Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 98 ff. BauG am 28. Juni 1985 den Plan der geschützten Ortsbilder und Kulturobjekte sowie die dazugehörige Schutzverordnung erlassen. Art. 1 Abs. 1 SchutzV verlangt, dass sich Bauten und Anlagen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete bezüglich Proportionen, Fassadengestaltung, Dachform, Firstrichtung, Bauhöhe, Baumaterialien und Farbgebung so anzupassen haben, dass eine gute bauliche Gesamtwirkung erreicht wird. Nach Art. 2 Abs. 2 sind Bauten und Anlagen im Bereich von geschützten Ortsbildern und geschützten Kulturobjekten so zu

gestalten, dass der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Art. 3 Abs. 1 SchutzV verlangt, dass die im Schutzplan bezeichneten Ortsbilder und Objekte zu erhalten oder so zu gestalten sind, dass das Ortsbild gewahrt oder verbessert wird. c) Das geschützte Ortsbild Eichenwies beinhaltet im wesentlichen sechs Kulturobjekte sowie drei als erhaltenswert klassierte Bauten. Das Baugrundstück der Beschwerdegegnerin liegt am äussersten südlichen Rand des Ortsbildschutzgebiets Eichenwies. Die südlich und westlich angrenzenden Grundstücke liegen ausserhalb des Perimeters; sie sind der dreigeschossigen Wohn-Gewerbe-Zone zugeteilt und im wesentlichen überbaut. Das südwestlich und westlich des Baugrundstücks liegende Gebiet, welches ebenfalls ausserhalb des Perimeters liegt, ist unüberbaut. Die nördlich an das Grundstück der Beschwerdegegnerin angrenzende Parzelle Nr. 1365 ist mit einem Einzelschutzobjekt (ehemalige Post) überbaut. Dieses Gebäude steht unmittelbar an der Kantonsstrasse und weist von der Südfassade aus einen Abstand zwischen 30 bis 43 m zum Antennenstandort auf. Die nördlich der Parzelle Nr. 1365 liegenden Grundstücke Nrn. 1364 und 1783 sind ebenfalls mit je einem Einzelschutzobjekt (Lüchingerhaus bzw. Sust) überbaut. Die Südfassaden weisen eine Distanz von rund 55 m zum geplanten Antennenstandort auf. d) Entsprechend dem Wortlaut handelt es sich bei Art. 1 Abs. 1 SchutzV um ein Einordnungsgebot (vgl. B. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, Diss. St. Gallen 2001, S. 140 f.) und bei Art. 2 Abs. 2 SchutzV um ein Beeinträchtungsverbot (vgl. Zumstein, a.a.O., S. 140 ff.). Das Einordnungsgebot stellt im Vergleich mit dem Beeinträchtungsverbot höhere Anforderungen an die bauliche Gestaltung (Zumstein, a.a.O., S. 144; VerwGE vom 24. März 2003 i.S. E.St. und VerwGE vom 25. Oktober/9. November 2004 i.S. D.E. und andere). Dementsprechend kann die Prüfung der Rechtmässigkeit des Bauvorhabens unter ästhetischen Gesichtspunkten auf die Vereinbarkeit mit Art. 1 SchutzV beschränkt werden. Art. 3 Abs. 1 SchutzV, wonach die im Schutzplan bezeichneten Ortsbilder und Schutzobjekte zu erhalten sind, kommt mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 SchutzV keine eigenständige Bedeutung zu. aa) Das Einordnungsgebot gemäss Art. 1 SchutzV gebietet, dass das Bauvorhaben einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung beurteilt wird. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie etwa die Materialien und Farben oder die Formgebung und die Proportionen. Je heterogener sich die Umgebung in bezug auf die charakteristischen Merkmale präsentiert, umso weniger kann von typischen Charakteristiken gesprochen werden und umso weniger muss ein Bauvorhaben ihnen Rechnung tragen (Zumstein, a.a.O., S. 144; VerwGE vom 24. März 2003 i.S. E.St. und VerwGE vom 25. Oktober/9. November 2004 i.S. D.E. und andere). Auf die Bedeutung der Umgebung bei der Errichtung von Mobilfunkantennen in geschützten Ortsbildern hat auch die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege in ihrem Grundsatzpapier "Mobilfunkantennen an Baudenkmalern" vom 23. Juli 2002 hingewiesen. bb) Wie eingangs dargelegt, stellte sich der kantonale Denkmalpfleger im Amtsbericht vom 18. April 2005 im wesentlichen auf den Standpunkt, die Antennenanlage sei aus denkmalpflegerischer Sicht keinesfalls vertretbar. Die geplante Antenne stehe unmittelbar neben einem Kulturobjekt und in unübersehbarer Distanz zu weiteren Kulturobjekten. Sie liege inmitten des geschützten Ortsbildes und komme wegen ihrer Höhe und technischen Dominanz einem völlig ortsfremden Element gleich. Der Antennenmast sei unübersehbar und es gebe keinerlei bauliche oder natürliche Voraussetzungen, welche mithelfen würden, das überhohe Antennenelement zu kaschieren. cc) Soweit die Kantone auch Bundesaufgaben

erfüllen (Art. 3 Abs. 1 NHG), haben die kantonalen Fachstellen im Rahmen dieser Aufgaben dabei mitzuwirken, dass die Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege berücksichtigt werden (vgl. dazu J. Leimbacher, in: Kommentar NHG, Zürich 1997, N 10 zu Art. 25). Der Amtsbericht ist eine bei einer anderen Behörde oder Amtsstelle eingeholte amtliche Auskunft über bestimmte Tatsachen und Verhältnisse, über die die betreffende Behörde aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnisse besitzt. Bezüglich Amtsgutachten besteht wie bei Gutachten und sachkundigen Auskünften im allgemeinen die Besonderheit, dass nur dann von ihnen abgewichen wird, wenn dafür stichhaltige Gründe bestehen. Dies ist etwa der Fall bei offensichtlichen Mängeln und Widersprüchen (Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 978 mit weiteren Hinweisen). Sodann wird der Beweischarakter der Meinungsäusserung einer Amtsstelle gemindert, wenn sie nicht zu einer konkreten Fragestellung eingeholt wird, sondern die Amtsstelle wie ein Verfahrensbeteiligter zur Vernehmung aufgefordert worden ist. Ferner trifft dies auch dann zu, wenn sie kaum fachspezifische Aussagen enthält und im wesentlichen unumstrittene Tatsachen würdigt bzw. inhaltlich einem Stimmungsbild gleichkommt (GVP 2001 Nr. 12 mit weiteren Hinweisen; vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 978). dd) Es ist unbestritten, dass das Ortsbild von Eichenwies nicht in den Gesamtplan Natur- und Heimatschutz vom 27. September 1987, der die Ortsbilder von regionaler und kantonaler Bedeutung bezeichnet, Eingang gefunden hat. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass den betreffenden Schutzgegenständen somit entgegen der Auffassung des kantonalen Denkmalpflegers eher lokale als regionale oder gar kantonale Bedeutung zukommt, ist unter diesen Umständen nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als das Gasthaus "Rössli", welches sich schräg auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf der Parzelle Nr. 1421 befunden und einen wichtigen Bestandteil des geschützten Ortsbildes dargestellt hat, zwischenzeitlich abgebrannt ist. Mit dem Brand ist ein prägender Bau aus dem Ortsbild verschwunden, was dessen Bedeutung zusätzlich relativiert. Der geplante Neubau kann zumindest in historischer Hinsicht keinen Ersatz darstellen. Unbehelflich ist sodann der Einwand der Beschwerdeführerin, Inventare seien "ein Spiegel der Auffassungen ihrer Zeit" und könnten zudem unvollständig sein. Insbesondere fehlen Hinweise dafür, dass der Umstand, dass das Ortsbild Eichenwies nicht in das Inventar aufgenommen worden ist, auf ein Versehen zurückzuführen wäre. Nicht zutreffend ist sodann die Aussage im Amtsbericht, wonach die Antenne "inmitten des geschützten Ortsbildes" zu stehen käme; tatsächlich liegt der geplante Antennenstandort am äussersten südlichen Rand des Ortsbildschutzgebietes. Die südlich und westlich angrenzenden Grundstücke liegen ausserhalb des Ortsbildschutzgebietes. Im weiteren konnte sich das Verwaltungsgericht am Augenschein davon überzeugen, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass der Standort der geplanten Anlage nicht derart exponiert ist, wie dies im Amtsbericht dargestellt wird. Namentlich befindet sich das gemäss Amtsbericht bedeutendste Kulturobjekt, das "Rothaus", bereits in rund 80 m Entfernung zum geplanten Antennenstandort. Aber auch das nächstgelegene Schutzobjekt, die alte Post, weist, wie vorstehend ausgeführt, bereits einen Abstand von über 30 m auf. Zwar ist unwidersprochen, dass die geplante Antenne deutlich stärker in Erscheinung treten wird als die bisherige Anlage; indes hat sich am Augenschein die Darstellung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid bestätigt, wonach von Norden, Süden und Osten jeweils nur der obere Antennenteil sichtbar ist, sofern der Mast nicht teilweise oder gar vollständig durch andere Gebäude oder Bäume verdeckt wird. Vollständig einsehbar ist die geplante Antenne nur von Westen her, von wo wiederum das geschützte Ortsbild nicht bzw. nur sehr

eingeschränkt wahrgenommen werden kann. Hinzu kommt, dass aus westlicher Sicht die rund 20 m hohen Silobauten am Käsergebäude den Blick auf sich ziehen. Unter diesen Umständen sind die Äusserungen der Vertreter der Beschwerdeführerin anlässlich des Augenscheins und die Aussage im Amtsbericht, wonach es in Eichenwies kaum mehr eine Stelle geben werde, von welcher aus das Ortsbild wahrgenommen werden könne, ohne dass die Antenne störend in Erscheinung trete, wesentlich zu relativieren. Bezüglich der Heterogenität der Umgebung fällt schliesslich in Betracht, dass im südlichen Teil des Ortsbildschutzgebietes neben den vier Einzelschutzobjekten beidseits der Kantonsstrasse die verschiedensten Typen von Gebäuden, darunter auch unauffällige und schlecht unterhaltene, zu finden sind. Der Hinweis der Beschwerdeführerin, dass die festgestellte Uneinheitlichkeit die Folge der historisch gewachsenen Dorfstruktur sei, mag zwar sachlich richtig sein, ändert indes nichts daran, dass der Gesamteindruck ausschlaggebend ist und die Anforderungen an ein Bauvorhaben in gestalterischer Hinsicht in einer heterogenen Umgebung weniger hoch sind. Zwar ist die vom Gemeindepräsidenten anlässlich des Augenscheins dargelegte Absicht der Politischen Gemeinde Oberriet, das Ortsbild in Eichenwies wieder aufzuwerten, durchaus achtenswert; indes ist das Baugesuch der Beschwerdegegnerin aufgrund der heutigen Verhältnisse zu beurteilen. Dabei ist, wie vorstehend dargelegt, die Qualität der Umgebung für die Frage, ob ein Bauvorhaben einem Einordnungsgebot genügt, von wesentlicher Bedeutung. Vorliegend kommt hinzu, dass die Absicht der Beschwerdeführerin, das Ortsbild aufzuwerten, abgesehen vom Strassenprojekt noch nicht in rechtlich bindende Projekte umgesetzt worden ist. Für den Entscheid des Gerichts ist die gegenwärtige Rechtslage massgeblich. Rechtlich nicht haltbar ist sodann die Forderung der Beschwerdeführerin, die Mobilfunkantenne müsse sich gestalterisch positiv ins geschützte Ortsbild einfügen. Das Einordnungsgebot wirkt vielmehr negativ, indem es verhindern soll, dass Bauvorhaben das charakteristische Erscheinungsbild durchbrechen oder stören. Dagegen lässt die Vorschrift nicht zu, dass positiv eine bestimmte Gestaltung und architektonische Qualität verlangt wird (Zumstein, a.a.O., S. 145). e) Vor diesem Hintergrund kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass namentlich aufgrund der relativ schlechten Einsehbarkeit der Antenne, ihrer verhältnismässig grossen Entfernung zu den drei nächstgelegenen Schutzobjekten und mit Blick auf die Heterogenität der Umgebung keine Rechtsverletzung darin erblickt werden kann, wenn die Vorinstanz das Bauvorhaben als mit dem Einordnungsgebot der Schutzverordnung vereinbar befunden hat. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Aussagen des kantonalen Denkmalpflegers im Amtsbericht in verschiedener Hinsicht zu relativieren sind. Ausserdem wurde der Amtsbericht nicht zu einer konkreten Fragestellung eingeholt, sondern die Amtsstelle ist wie ein Verfahrensbeteiligter zur Vernehmlassung aufgefordert worden. Dies mindert, wie vorstehend dargelegt, den Beweischarakter der Meinungsäusserung zum vornherein. Nachdem somit feststeht, dass das Einordnungsgebot nach Art. 1 SchutzV gewahrt ist, liegt auch kein Verstoss gegen Art. 93 BauG vor. Verunstaltung bedeutet eine schwerwiegende Verletzung ästhetischer Werte und ist gleichbedeutend mit einer groben oder erheblichen Beeinträchtigung. Sie liegt vor, wenn von einer Baute oder Anlage eine erheblich ungünstige Wirkung auf das bestehende Orts- oder Landschaftsbild ausgeht (B. Heer, St. Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 1025). Diese Voraussetzungen sind indes mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen nicht erfüllt. Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Auf die Einholung des von der Beschwerdeführerin beantragten Gutachtens über die Auswirkungen der Mobilfunkantennenanlage auf das Ortsbildschutzgebiet Eichenwies ist zu verzichten. 3./

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 4'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Nachdem die Beschwerdeführerin vollständig unterlegen ist, hat die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine ausseramtlich Entschädigung (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen ist (Art. 6 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, abgekürzt HonO). Ein Betrag von Fr. 4'500.-- (zuzügl. MWSt) ist angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 19 HonO). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 4'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. 3./ Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 4'500.-- (zuzügl. MWSt) ausseramtlich zu entschädigen. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: die Beschwerdeführerin (durch Rechtsanwalt Dr. A.B.) die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt Dr. X.Y.) am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit eine Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.